

Rechtsgrundlagen

Diese Flächennutzungsplanänderung ist aufgestellt nach folgenden Vorschriften:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3.634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3.786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I S. 176).
- Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1.802).
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490).

Zu dieser Flächennutzungsplanänderung gehört eine Begründung.

Verfahren

Planverfasser

Der Bürgermeister der Stadt Nettetal
- Fachbereich Stadtplanung -

Nettetal, den

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschloss der Ausschuss für Stadtplanung der Stadt Nettetal am die Aufstellung dieser Flächennutzungsplanänderung.

Der Ausschuss für Stadtplanung der Stadt Nettetal stimmte am heutigen Tage dieser Flächennutzungsplanänderung mit Begründung zu und beschloss die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Nettetal, den

Bürgermeister

Ratsmitglied

Diese Flächennutzungsplanänderung mit Begründung hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen.

Nettetal, den

Bürgermeister

Der Rat der Stadt Nettetal hat über die gem. § 3 Abs. 2 BauGB geltend gemachten Anregungen entschieden und gem. § 41 GO die Flächennutzungsplanänderung am heutigen Tage beschlossen.

Nettetal, den

Bürgermeister

Ratsmitglied

Diese Flächennutzungsplanänderung mit Begründung ist gem. § 6 BauGB mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Düsseldorf, den

Die Bezirksregierung
- Im Auftrag -

Gemäß § 6 BauGB ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung dieser Flächennutzungsplanänderung am ortsüblich bekanntgemacht worden.

In dieser Bekanntmachung wurde auf folgende Vorschriften hingewiesen:

- § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB
- § 215 Abs. 1 BauGB
- § 7 Abs. 6 GO

Diese Flächennutzungsplanänderung ist am heutigen Tage rechtswirksam geworden.

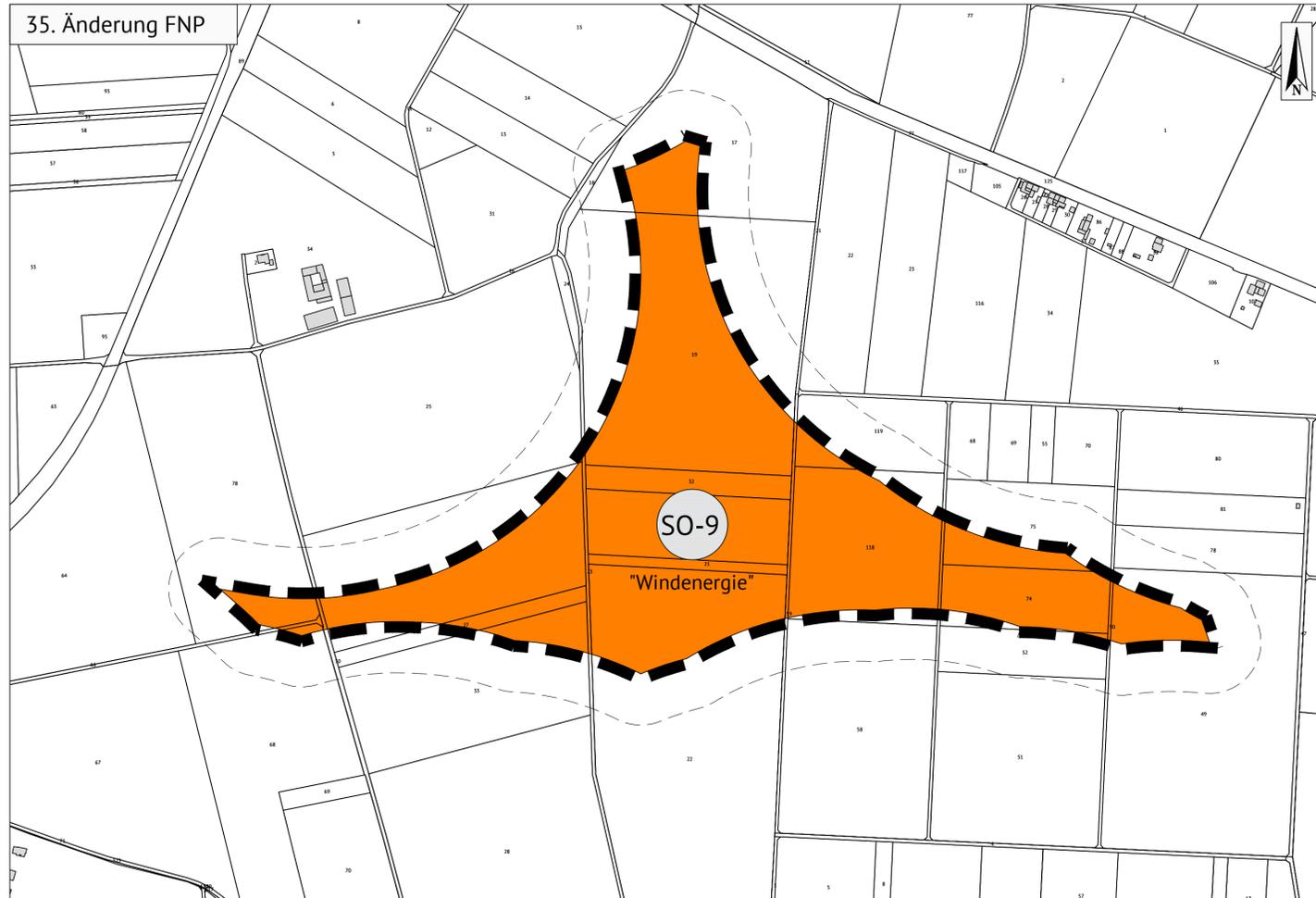
Nettetal, den

Bürgermeister

FNP aktuelle Fassung



35. Änderung FNP



Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung



Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge



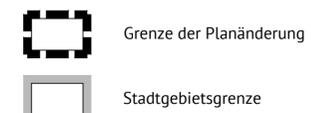
Flächen für die Landwirtschaft und Wald



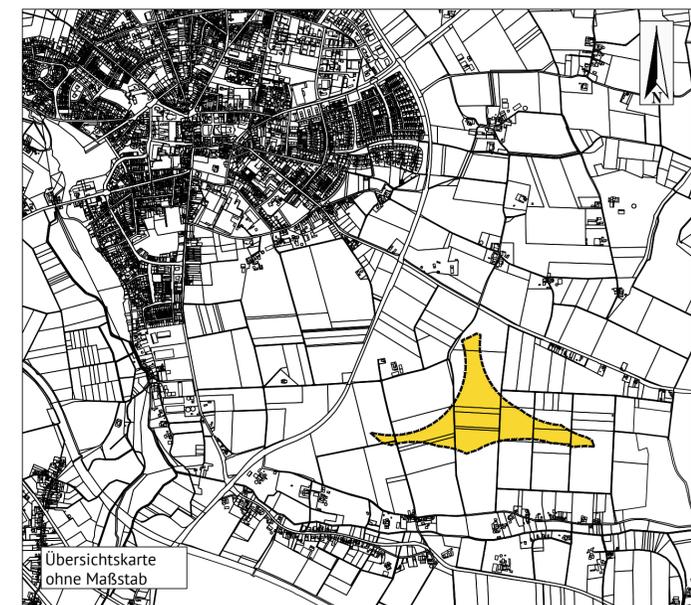
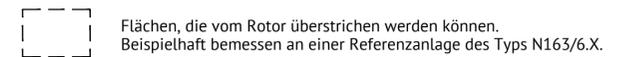
Nachrichtliche Übernahmen



Sonstige Planzeichen



Hinweise



35. Änderung des Flächennutzungsplans

Gemarkung: Lobberich
Flur: 42, 56, 57
Maßstab: 1:5.000

Ausfertigung